

Detlef Stollenwerk

Das Brand- und
Katastrophenschutzrecht
in Thüringen

Darstellung



KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG

Stollenwerk
Das Brand- und Katastrophenschutzrecht
in Thüringen

Das Brand- und Katastrophenschutzrecht in Thüringen

Darstellung

von
Detlef Stollenwerk

1. Auflage



KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG · WIESBADEN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG ·
Wiesbaden Alle Rechte vorbehalten
1. Auflage 2020
Satz: C.H.Beck.Media.Solutions · Nördlingen

ISBN 978-3-8293-1544-9

Das Brand- und Katastrophenschutzrecht in Thüringen

DARSTELLUNG

von Detlef Stollenwerk

Inhaltsübersicht

	Seiten
1. Einleitung	1
2. Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen	2
2.1 Erster Abschnitt: Zweck- und Anwendungsbereich, Aufgabenträger, Landesbeirat (§§ 1–8 ThürBKG)	2
2.2 Zweiter Abschnitt: Brandschutz und Allgemeine Hilfe (§§ 9–24 ThürBKG)	5
2.3 Dritter Abschnitt: Katastrophenschutz (§§ 25–35 ThürBKG)	10
2.4 Viertes Abschnitt: Gesundheitsbereich (§§ 36–37 ThürBKG)	11
2.5 Fünfter Abschnitt: Pflichten der Bevölkerung, Entschädigung (§§ 38–43 ThürBKG)	11
2.6 Sechster Abschnitt: Kosten (§§ 44–48 ThürBKG)	13
2.7 Siebter Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen (§§ 49–53b ThürBKG) ..	16
2.8 Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 54–57 ThürBKG)	17
3. Anhang	
3.1 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG)	1–24
3.2 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)	1–22
3.3 Satzungsvorschlag Rechte und Pflichten	1–10
3.4 Satzungsvorschlag Kostenerstattung	1–4
Stichwortverzeichnis	1–2

Inhaltsübersicht – ThBKG

1. Einleitung

Das Land Thüringen hat sich nicht für ein gesondertes Katastrophenschutzgesetz, sondern für ein umfassendes Gesetz, ähnlich wie Rheinland-Pfalz, entschieden, um die Aufsplittierung der Regelung für die gesamte Gefahrenabwehr in verschiedenen Gesetzen zu vermeiden. Dies ist vor allem deshalb sinnvoll, wie die Übergänge von kleinen und größeren Gefahren in der Regel fließend sind und die Gefahrenabwehr daher kontinuierlich geregelt werden muss. Brandschutz und Allgemeine Hilfe sind **Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden**. Die Mehrzahl der Gemeinden ist jedoch nicht in der Lage, eine der modernen Aufgabenstellung gerecht werdende Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten, weil das ihre Finanzkraft überfordern würde. Es müssen daher leistungsstarke Feuerwehren für überörtliche Einsätze geschaffen werden, die ausrüstungsmäßig in der Lage sind, die ihnen zufallenden Aufgaben, insbesondere bei der Allgemeinen Hilfe, zu bewältigen. Daher wird den Landkreisen der überörtliche Brandschutz und die örtliche Allgemeine Hilfe als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises zugewiesen, soweit überörtliche Aufgaben nicht vom Land wahrgenommen werden. Den Landkreisen fällt vorrangig die Aufgabe zu, **Stützpunktfeuerwehren** zu planen und bei der Durchführung dieser Maßnahmen die Mehrkosten gegenüber den örtlichen Bedürfnissen zu tragen. Die Stützpunktfeuerwehren werden primär durch ihre Spezialausrüstung in der Lage sein, bei Unfällen mit umweltgefährdenden Stoffen wirksame Hilfe zu leisten. Das Land fördert vordringlich den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe durch Zuwendungen für Bauten und Geräte und die Ausbildung der Feuerwehren durch die Einrichtung einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Die von den Gemeinden oder Brandschutzverbänden aufzustellenden Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen. Damit sollen die Rechtsstellung der Angehörigen dieser Feuerwehren und insbesondere Fragen der Haftpflicht wie auch der Versorgung klargestellt werden. Die Organisation der Feuerwehren, die Dienstpflichten der Angehörigen der Feuerwehren und die Grundsätze der Ausbildung sind im Gesetz geregelt. Die weitergehende Ausgestaltung bleibt den Gemeinden im Rahmen des **Satzungsrechts** vorbehalten.

Der Begriff der **Allgemeinen Hilfe** umfasst **alle Tätigkeiten** der Feuerwehr, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Brandbekämpfung stehen. Hier sind insbesondere diejenigen Tätigkeiten zu erwähnen, die bei Bergung von Personen nach Verkehrsunfällen und bei der Beseitigung bzw. Eindämmung von Umweltschäden zu leisten sind. Gerade diese Tätigkeiten haben in den alten Bundesländern das Einsatzgeschehen der Feuerwehren in den letzten Jahren zusehends geprägt. Das Gesetz bezieht dabei neben der Feuerwehr auch die anderen Hilfsorganisationen ausdrücklich in diesen Bereich und den Katastrophenschutz ein. Dabei bleibt die Eigenständigkeit der Verbände voll gewahrt. Für den Bestand und die Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr und des Brandschutzes ist die Verbandstätigkeit ein wesentlicher Faktor. Deshalb sollen auch die Träger des Brandschutzes zur finanziellen Förderung angehalten werden. Der Aufgabenbereich der Feuerwehren ist gesetzlich festgelegt und damit ist auch eine Grundlage für die Erstattung der Kosten für Feuerwehreinätze gewährleistet. Im Interesse des Nachwuchses der Freiwilligen Feuerwehren ist es wichtig, so früh wie möglich die Jugend für den Feuerwehrdienst zu interessieren. Entsprechende rechtliche Grundlagen wurden geschaffen.

Zur Gewährleistung einer wirksamen ambulanten und stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei Schadensfällen aller Art wird der Gesundheitsbereich umfassend in die Gefahrenabwehr einbezogen. Die Regelungen im Gesundheitsbereich betreffen insbesondere

- die Erfassung und spezielle Förderung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern und Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe einschließlich des ärztlichen und tierärztlichen Hilfspersonals für die Bereiche der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sowie die Teilnahme dieser Personen an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen;

ThürBKG – ThBKG

- die Einbeziehung der gesundheitlichen Maßnahmen in die Alarm- und Einsatzplänen der Aufgabenträger;
- die Alarm- und Einsatzplanung der Krankenhäuser sowie
- die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Sanitätsmaterial.

Das Gesetz legt die Aufgabenträger genau fest und misst der Beteiligung aller betroffenen Stellen und Behörden auf allen Verwaltungsebenen sowie dem Bereich der Einsatzleitung eine besondere Bedeutung zu. Dabei sind Zuständigkeiten anderer Behörden grundsätzlich unberührt geblieben. Großer Wert ist auf die Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten gelegt worden. Der Bevölkerung werden bestimmte Auskunftspflichten auferlegt, um den Aufgabenträgern die vorherige Erfassung dringend benötigter Geräte, Materialien, baulicher Anlagen oder Einrichtungen sowie von Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Hilfeleistung zu erleichtern.

In Thüringen gibt es 968 Freiwillige Feuerwehren, 87 Stützpunkfeuerwehren, acht Berufsfeuerwehren und sechs behördliche anerkannte Werksfeuerwehren mit insgesamt rund 70 000 Feuerwehrangehörigen sowie 10 000 Mitglieder der Jugendfeuerwehren. Die Organisation der Gemeindefeuerwehr wird durch die Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 27.1.2009 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.5.2014 (GVBl. S. 203), geregelt.

Die **Grundausbildung** und die Weiterbildung (so z. B. Atemschutzausbildung) wird durch die Landkreise überörtlich und die Festigung der erlangten Kenntnisse durch den regelmäßigen Dienst der jeweiligen Feuerwehr organisiert. Fachlehrgänge werden an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Bad Köstritz durchgeführt. Daneben werden regelmäßig Großübungen organisiert, welche die Zusammenarbeit verschiedener Aufgabenträger bei Großschadenslagen verbessern sollen.

2. Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen

2.1 Erster Abschnitt: Zweck- und Anwendungsbereich, Aufgabenträger, Landesbeirat (§§ 1– 8 ThürBKG)

In § 1 ThürBKG, welcher als **Generalklausel** bezeichnet wird, wird die Aufgabenstellung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes gesetzlich definiert. Der Vorbeugung von Gefahren wird besonderes Gewicht eingeräumt. Die Hauptaufgabe der Feuerwehren bleibt die Rettung von Menschen und Sachen sowie die Bekämpfung von Bränden. Unter Bränden im Sinne dieser Vorschrift sind Schadensfeuer, also außerhalb einer Feuerstätte fortschreitende Feuer, zu verstehen, die Gegenstände vernichten, die nicht zum Verbrennen bestimmt sind. Daneben tritt als weitere wichtige Aufgabe die Hilfeleistung in Unglücksfällen, auch wenn kein Brand zu bekämpfen ist. Diese Aufgabe ist gleichrangig neben dem Brandschutz. Die Erfahrungen zeigen, dass die Einsätze in diesem Bereich die der Brandbekämpfung um ein mehrfaches übersteigen. Das beginnt beim Aufnehmen von ausgelaufenem Öl, der Eindämmung von auslaufenden Chemikalien bis hin zur Bergung von Personen aus Kraftfahrzeugen bei Verkehrsunfällen. Das ThürBKG ist allerdings kein umfassendes Gefahrenabwehrrecht für alle denkbaren Gefahrenlagen. Eine Reihe von anderen Rechtsvorschriften enthalten auch vorbeugende und abwehrende Maßnahmen wie z. B. das Baurecht, das Wasserrecht, das Ordnungsbehörden-gesetz oder das Bundesimmissionsschutzgesetz. Das ThürBKG gilt insbesondere nur dann, wenn andere speziellere Vorschriften nicht greifen (Subsidiarität). So gehört das Einfangen des entlaufenen Hundes nicht zu den Aufgaben der Feuerwehr, weil die Gefahrenabwehr für frei umherlaufende Hunde als Gefahrenabwehrmaßnahme den Ordnungsbehörden obliegt. Sofern die Feuerwehr für freiwillige Leistungen eingesetzt sind, die nicht den gesetzlichen Aufgaben zugeordnet werden können wie z. B. das Öffnen von Türen, die Erteilung von Unterricht bei Dritten oder die Beseitigung von Wespennester außerhalb der Gefahrenabwehr, können für diese Tätigkeiten Gebühren festgesetzt werden. Auch die Tragehilfe durch die Feuerwehr kann eine freiwillige Leistung sein, die vom